

BVGer F-2696/2022 vom 14. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2696_2022_d20220614

FR: TAF F-2696/2022 du 14 juin 2022

IT: TAF F-2696/2022 del 14 giugno 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 14. Juni 2022

Erwägungen

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist, und seinen sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch anzunehmen ist, dieser Staat anerkenne und schütze weiterhin die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29. Juni 2013) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen

F-2696/2022 Seite 6 für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie, ABl. L 180/96 vom 29.6.2013), ergeben, dass zwar die Vermutung, Schweden halte seine völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen ein, im Einzelfall widerlegt werden kann, es hierfür aber konkreter und ernsthafter Hinweise bedarf, die gegebenenfalls vom Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1), dass die Beschwerdeführerin gegen die Überstellung nach Schweden in erster Linie einwendet, sie führe eine unter den Schutz von Art. 8 EMRK fallende Beziehung mit ihrem seit 2015 als Asylbewerber in der Schweiz lebenden Landsmann C. _____ (geb. 1985), von dem sie ein Kind erwarte (errechneter Geburtstermin im August 2022), dass sie beide sich seit ihrer Kindheit kennen würden, bis 2015 regelmässigen Kontakt gepflegt und auch eine Fernbeziehung geführt hätten, heute zwar infolge der Asylverfahren in unterschiedlichen Kantonen wohnten, jedoch jede Chance wahrnahmen, sich an den Wochenenden zu treffen, dass sie beide beabsichtigten, in Kürze die Ehe einzugehen, anschliessend einen Kantonswechsel zu beantragen und ein gemeinsames Familienleben aufzunehmen, dass zum geschützten Familienkreis nach Art. 8 EMRK in erster Linie die Kernfamilie gehört, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1), dass faktische eheähnliche Lebensbeziehungen unter den Schutz des Art. 8 EMRK fallen, soweit sie seit Langem eheähnlich gelebt werden und bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen, dass es dabei im Wesentlichen auf das gemeinsame Wohnen respektive den gemeinsamen Haushalt, die Dauer und Stabilität der

Beziehung, die finanzielle Verflochtenheit und die Bindung der Partner aneinander ankommt (vgl. zum Ganzen Urteil des BGer 2C_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3 m.H.; Urteil des BVerger D-1344/2022 vom 25. März 2022 6.2.1 m.H.), dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Personalienaufnahme vom 26. Januar 2022 die Frage nach in der Schweiz lebenden Bezugspersonen verneinte (SEM-act. 13, Ziff. 3.01),

F-2696/2022 Seite 7 dass ferner die Beschwerdeführerin und ihr Freund, soweit ersichtlich, noch nie zusammengelebt haben und nach der Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz keine erkennbaren Bemühungen unternommen haben, ein Zusammenleben zu verwirklichen, dass sie eine nähere Beziehung erst nach Einreise der Beschwerdeführerin in die Schweiz vor einigen wenigen Monaten aufgenommen haben (gemäss Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich des Dublin-Gesprächs sind sie und ihr Freund seit diesem Zeitpunkt «ein Paar»), dass die Beschwerdeführerin zwar behauptet, sie und ihr Freund würden in Kürze heiraten, indessen keine konkreten Hinweise auf einen unmittelbaren bevorstehenden Eheschluss erkennbar sind, dass sodann auch keine Bemühungen des Freundes erkennbar sind, das ungeborene Kind zu anerkennen, obschon die Kindsanerkennung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) bereits vor der Geburt erfolgen kann, dass schliesslich ein allfälliges Ehevorbereitungsverfahren auch von Schweden aus vorangetrieben werden kann, dass die Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen aus Art. 8 EMRK nichts für sich ableiten kann, dass die Beschwerdeführerin ansonsten gegen eine Überstellung geltend macht, sie sei hochschwanger, es gehe ihr physisch und psychisch nicht gut, und es könne ihr nicht zugemutet werden, in diesem Zustand nach Schweden überstellt zu werden; in ein Land, das sie nicht kenne und wo sie ohne ihren Partner und ohne Beziehungsnetz auf sich allein gestellt wäre, dass sich die Beschwerdeführerin in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Schwangerschaft befindet (voraussichtlicher Geburtstermin gemäss Arztbericht vom 3. Juni 2022 [SEM-act. 50] ist der 16. August 2022, das Gestationsalter betrug zum Zeitpunkt des Arztberichts 29 Wochen und 3 Tage), dass die Schwangerschaft und die Niederkunft für sich genommen allenfalls zeitweilig die Reisefähigkeit der Betroffenen beeinträchtigen und als solche die Modalitäten der Überstellung beeinflussen können, die Überstellung als solche jedoch nicht in Frage stellen,

F-2696/2022 Seite 8 dass die ärztlich begleitete Schwangerschaft der Beschwerdeführerin ausser einer fetalen Anomalie im Urogenitaltrakt (prominentes Nierenbecken) ohne Anhalt für eine fetale Fehlbildung zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt (vgl. zuletzt Arztbericht vom 3. Juni 2022, SEM-act. 50), dass sich die Beschwerdeführerin gemäss Auskunft der medizinischen Pflege im Bundesasylzentrum (BAZ) vom 2. Juni 2022 wegen schwangerschaftsbedingten Magenbeschwerden, die medikamentös behandelt würden, regelmässig am Schalter melde (SEM-act. 48), dass die Beschwerdeführerin am 9. Mai 2022 im Rahmen des rechtlichen Gehörs gegenüber der Vorinstanz vorbrachte, es gehe ihr wegen der Sorge um ihr ungeborenes Kind psychisch nicht gut, sie wünsche deswegen psychologische Unterstützung (SEM-act. 43), dass die Beschwerdeführerin gemäss der oben erwähnten Auskunft der medizinischen Pflege im BAZ vom 2. Juni 2022 anlässlich der regelmässigen Vorsprachen nie irgendwelche psychischen Probleme thematisiert oder gar um eine psychologische Betreuung ersucht hat, dass Schweden über eine mit der Schweiz vergleichbare medizinische Infrastruktur verfügt und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dieser Mitgliedstaat könnte der Beschwerdeführerin (und allenfalls dem neugeborenen Kind) in Verletzung seiner Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 und 2 der

Aufnahmerichtlinie den Zugang zur notwendigen medizinischen und psychologischen Versorgung verwehren, dass im Übrigen eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (vgl. zu den Voraussetzungen statt vieler Referenzurteil des BVGer D-4235/2021 vom 19. April 2022 E. 10.4.2 m.H.) und eine solche Ausnahmesituation in casu offensichtlich nicht vorliegt, dass die schweizerischen Behörden der fortgeschrittenen Schwangerschaft der Beschwerdeführerin beziehungsweise einer allenfalls bereits erfolgten Niederkunft bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführerin Rechnung tragen und die schwedischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO),

F-2696/2022 Seite 9 dass die Beschwerdeführerin daher mit den Ausführungen zu ihrem gesundheitlichen Zustand nichts geltend macht, was eine Überstellung nach Schweden in Frage stellen könnte, dass die Beschwerdeführerin im Übrigen auch nichts vorbringt, was darauf schliessen liesse, dass Schweden ihr nach einer Überstellung dorthin dauerhaft die ihr (und ihrem neugeborenen Kind) gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten und sie als Folge davon beziehungsweise aus anderen Gründen in eine existentielle Notlage geraten könnte, dass andere Gründe, die der Schweiz Anlass geben könnten oder sie gar verpflichten würden, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO Gebrauch zu machen, weder geltend gemacht werden noch ersichtlich sind, wobei an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass die Vorinstanz demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist und – weil die Beschwerdeführerin nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Schweden angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass unter diesen Umständen allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen sind, da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

F-2696/2022 Seite 10 dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

F-2696/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.